

sönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen und der gemäß § 65 Abs. 3 StGB erforderlichen Maßnahmen bei der Findung einer gerechten (§ 61 StGB) und erzieherisch wirksamen Entscheidung durch das Gericht. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Jugendhilfe als einem sozialpädagogischen Organ, konkrete Vorschläge für bestimmte Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu unterbreiten. Die StPO gibt den Organen der Jugendhilfe im Strafverfahren gegen Jugendliche also eine eigenständige Position. Sie treten als ein staatliches Fachorgan auf, dem eine spezifische staatliche Verantwortung obliegt. Daraus ergibt sich, daß, soweit erforderlich, über die Feststellungen der Jugendhilfe Beweis, z. B. durch Vernehmung von Zeugen oder sachverständiger Zeugen, die auch Mitarbeiter der Jugendhilfe sein können, zu erheben ist.

Im Stadium der Verwirklichung einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit besteht ebenfalls die Verpflichtung der Organe der Strafrechtspflege, mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten. Diese Verpflichtung gilt für alle Arten von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die Aufgaben der Organe der Jugendhilfe bestehen vor allem darin, die Schaffung geeigneter sozialpädagogischer Bedingungen im Elternhaus zu fördern, die eine wesentliche Voraussetzung für die Realisierung des Zweckes der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen sind.

6. Die Mitwirkung der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten

Die große gesellschaftliche Bedeutung der Familie und der Erziehung der heranwachsenden Generation in der Familie spiegeln sich auch in der Stellung wider, die die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten im Strafverfahren gegen Jugendliche einnehmen.

Der hohen Verantwortung der Erziehungsberechtigten, „ihre Kinder in vertrauensvollem Zusammenwirken mit staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu aktiven Erbauern des Sozialismus zu erziehen“ (§ 3 FGB), entsprechen die ihnen gewährten Rechte und übertragenen Pflichten bei der Mitwirkung in allen Stadien des Jugendstrafverfahrens (§§ 21, 70).

Der Kreis der Erziehungsberechtigten ist im Familiengesetzbuch vom 20. Dezember 1965 (GBl. 1/1966, S. 1) eindeutig bestimmt worden. In erster Linie sind die Eltern die Erziehungsberechtigten (§45 FGB). Sie üben das Erziehungsrecht in aller Regel gemeinsam aus. Unter bestimmten Voraussetzungen besitzt das Erziehungsrecht ein Elternteil allein bzw. kann das Erziehungsrecht einem Elternteil, den Großeltern oder einem Großeltern teil oder dem Ehegatten des verstorbenen allein erziehungsberechtigten Elternteils übertragen werden (§§ 45—47 FGB). Die Adoptiveltern sind ebenfalls Erziehungsberechtigte (§66 FGB). Der Vormund besitzt die Rechte eines Erziehungsberechtigten (§§ 88, 91 FGB).

Der Kreis der Erziehungsberechtigten ist also vom Gesetz eindeutig bestimmt und streng begrenzt. Nur die Personen, die nach dem FGB erziehungsberechtigt sind, besitzen im Strafverfahren gegen Jugendliche die besondere prozessuale Stellung von Erziehungsberechtigten. Die hier eingeräumten umfangreichen Rechte der Mitwirkung stehen nur diesem Personenkreis zu. Nicht alle ‚faktischen‘ Erzieher haben also im Strafverfahren gegen Jugendliche die Stellung von Erziehungsberechtigten. Diese Rege-